

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 53.25 VOM 20. MAI 2025

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE UNICERT®-KOMPATIBLE FREMDSPRACHENAUSBILDUNG AM ZENTRUM FÜR SPRACHLEHRE (ZFS) DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 20. MAI 2025

**Prüfungsordnung für die UNlcert®-kompatible Fremdsprachenausbildung
am Zentrum für Sprachlehre (ZfS) der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

vom 20. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung, Gegenstand und Zweck der Ausbildung und Prüfung,
Kompetenzstufen, Teilnahmevoraussetzungen

§ 2 Kompetenzstufen

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

§ 5 Meldung und Zulassung

§ 6 Umfang und Formen der Prüfung

§ 7 Bewertung

§ 8 Ergebnis und Zeugnis

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 10 Wiederholung

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung, Gegenstand und Zweck der Ausbildung und Prüfung, Teilnahmevoraussetzungen

1.1 Die vorliegende Ordnung bezieht sich auf das Sprachkursangebot des Zentrums für Sprachlehre (ZfS) der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn.

1.2 An der Universität Paderborn wird eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert® abgeschlossen werden kann.

1.3 Diese Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Zentrum für Sprachlehre (ZfS) der Fakultät für Kulturwissenschaften und nach Maßgabe der Möglichkeiten auf einer oder mehrerer von 3 Kompetenzstufen (s. Anhang 1) sowie ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten.

1.4 Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der UNlcert®-kompatiblen Fremdsprachenausbildung am ZfS setzt, mit Ausnahme der niedrigsten Kompetenzstufe, Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch das UNlcert®-Zertifikat der vorangehenden Stufe bzw. durch einen am ZfS durchgeführten Einstufungstest geführt. Studierende, die UNlcert® II oder III - Deutsch für Studium und Beruf anstreben und einen Sprachnachweis einer offiziell anerkannten Sprachschule/-institution (Goethe Institut, TestDaF Zentrum, ÖSD, Telc, DSH) vorlegen, der nicht älter als drei Monate ist und die vorangehende Niveaustufe nach dem GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) bescheinigt, werden auf Antrag vom Einstufungstest befreit werden.

1.5 Die 3 Kompetenzstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 6–12 SWS (90–180 Unterrichtsstunden bzw. Workload von 180–360 Stunden). Die Stufen verfolgen jeweils eigene, aufeinander aufbauende Lernziele, die in den Beschreibungen und den Zertifikaten dokumentiert werden. Die Ausrichtung ist entweder hochschulbezogen allgemeinsprachlich-interkulturell (UNlcert® Basis bis UNlcert® III) oder fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogen bzw. auf den Berufseinstieg vorbereitend (UNlcert® II und UNlcert® III).

§ 2 Kompetenzstufen

2.1 Mit den UNlcert®-Zertifikaten Basis, I, II und III wird die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung des Zentrums für Sprachlehre (ZfS) der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn sprachenabhängig im Umfang von je 90 bis 180 Unterrichtsstunden (6-12 SWS, Workload von 180-360 Stunden, 6-12 Kreditpunkte) bescheinigt (vgl.

§ 4 Abs. 1.2). Die Einzelheiten der Ausbildung, d. h. die Zahl und die Auswahl der zu besuchenden Kurse, werden für jede der Sprachen und Stufen gesondert festgelegt.

2.2 UNlcert® Basis

Auf der Kompetenzstufe UNlcert® Basis (Vorstufe zu Stufe I) werden erste Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen erworben. Die Stufe orientiert sich an der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats.

2.3 UNlcert® I

Die Kompetenzstufe UNlcert® I ist im Wesentlichen allgemeinsprachlich/interkulturell ausgerichtet, ermöglicht aber auch eine erste wissenschaftssprachliche Orientierung. Absolventen dieser Stufe sind fähig, mit einfachen Herausforderungen des Hochschul- bzw. Berufsumfeldes sowie des fremdsprachlich geprägten Alltags des Ziellandes umzugehen, jedoch führt diese Stufe noch nicht zu einer für Studium und Beruf ausreichenden Mobilität. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats.

2.4 UNlcert® II

Die Kompetenzstufe UNlcert® II ermöglicht eine weitere wissenschaftssprachliche Orientierung oder eine erste Ausrichtung auf bestimmte Wissenschaftsbereiche bzw. Fächergruppen. Sie führt zu einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in typischen Kontaktsituationen an der Hochschule und des Berufslebens und bildet die unterste Mobilitätsstufe für kürzere akademisch geprägte Auslandsaufenthalte. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates.

2.5 UNlcert® III

Die dritte Kompetenzstufe (UNlcert® III) setzt das Modell der zweiten Stufe auf einer höheren Ebene fort. Absolventen dieser Stufe sollen über eine angemessene akademische und situationsadäquate Kommunikationsfähigkeit in der Zielsprache verfügen und den sprachlichen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthalts im Kontext der Zielsprache in besonderem Maße, d.h. ohne weiteren formalisierten Sprachunterricht, gewachsen sein. Dies ist die empfohlene Mobilitätsstufe für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte. Sie orientiert sich an der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates.

2.6 Die deutschen Beschreibungen der Kompetenzstufen sind dieser Prüfungsordnung als Anhang beigefügt (Anhang 2).

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

3.1 Der Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNlcert®-Prüfungsverfahren obliegt, wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften gebildet.

3.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus dem*der Geschäftsführer*in des ZfS sowie zwei hauptamtlichen Lehrkräften, die am ZfS oder anderen Bereichen der Fremdsprachenausbildung an der Universität Paderborn tätig sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

3.3 Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur*zum Vorsitzenden. Diese*r führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt eine*n Stellvertreterin*Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

3.4 Der Prüfungsausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der UNlcert®-Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Hochschule zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung auf die*den Vorsitzenden übertragen.

3.5 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen/Beisitzer*innen für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum*Zur Prüfer*in können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des ZfS einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen aller Fakultäten der Universität Paderborn sowie auch anderer Hochschulen zum*zur Prüfer*in bestellen. Die Beisitzer müssen sachkundig sein.

3.6 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung sowie Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

3.7 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

4.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer Stufe des UNIcert® muss der*die Bewerber*in die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

4.1.1 Sie*Er muss an der Universität Paderborn als Studierende*r eingeschrieben, als Zweit- oder Gasthörer*in zugelassen oder Mitarbeiter*in sein.

4.1.2 Sie*Er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes regelmäßig (mind. 75%) und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können. Die Teilnahme an der letzten für die Ausbildungsstufe relevanten Lehrveranstaltung darf dabei nicht länger als zwei Semester zurückliegen. (Beispiel: Für eine Prüfung im SoSe 2024 muss die dazugehörige Lehrveranstaltung im SoSe 2023 oder später besucht worden sein.) Auf den Stufen I und II (sowie UNIcert® Basis) ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, eine Teilnahme zumindest am letzten Kurs der jeweiligen Stufe erforderlich, um an der Prüfung teilnehmen zu können. In den Stufen III und IV müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, jedoch mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe am ZfS besucht werden, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Bei UNIcert® II – Technisches Englisch müssen, auch bei entsprechenden Vorkenntnissen, alle 4 Kurse der Ausbildungsstufe besucht werden. Bei UNIcert® II und III Deutsch für Studium und Beruf müssen je nach Vorkenntnissen 50%, mindestens jedoch 2 Lehrveranstaltungen, des Ausbildungsprogramms (d.h. 4 SWS bzw. 4-6 ECTS) am ZfS besucht werden.

4.1.3 Sie*Er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

4.2 Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 4.1.1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNIcert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 4.1.2 befreien.

§ 5 Meldung und Zulassung

5.1 Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der auf der Homepage des ZfS oder durch Aushang bekanntgegebenen Fristen.

5.2 Bei der Anmeldung zu einer UNIcert®-Prüfung sind folgenden Unterlagen vorzulegen:

5.2.1 Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4.1.1.

5.2.2 die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNIcert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4.1.2.

5.2.3 eine Erklärung, ob der*die Kandidat*in schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

5.3 Die Zulassung zu den UNlcert®-Prüfungen wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 5.2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber*in gemäß § 4.1.3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

5.4 Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer*in sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem*der Bewerber*in schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

5.5 Die UNlcert®-Prüfung ist entgeltpflichtig, für das Ablegen der Prüfung werden 30,- € erhoben.

§ 6 Umfang und Formen der Prüfung

6.1 Die Sprachausbildung in den UNlcert®-Kompetenzstufen Basis und I-III wird durch eine Prüfung abgeschlossen, bei der alle vier Fertigkeiten gleichwertig geprüft werden. Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung der einzelnen Fertigkeiten integrativ geprüft werden.

6.2 Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® Basis besteht aus folgenden Teilen:

- Mündliche Produktion und Interaktion im Umfang von ca. 10 Minuten
- Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von ca. 15 Minuten
- Leseverstehen (einschließlich sprachformbezogener Aufgaben) von 35 Minuten
- Schriftliche Produktion und Interaktion von 35 Minuten.

6.3 Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® I besteht aus folgenden Teilen:

- Mündliche Produktion und Interaktion im Umfang von ca. 10 Minuten
- Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von ca. 20 Minuten.
- Leseverstehen (einschließlich sprachformbezogener Aufgaben) von 45 Minuten
- Schriftliche Produktion und Interaktion von 45 Minuten.

6.4 Die fertigkeitenbasierte Abschlussprüfung zum Erwerb des UNlcert® II umfasst folgende Teile:

- Mündliche Produktion und Interaktion von ca. 15 Minuten
- Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von ca. 30 Minuten
- Leseverstehen von 60 Minuten
- Schriftliche Produktion und Interaktion von 60 Minuten.

6.5 Die fertigkeitenbasierte Abschlussprüfung zum Erwerb des UNlcert® III enthält die folgenden Teile:

- Mündliche Produktion und Interaktion von ca. 30 Minuten
- Audio-Visuelles Verstehen im Umfang von ca. 40 Minuten
- Leseverstehen von 60 Minuten
- Schriftliche Produktion und Interaktion von 90 Minuten.

6.6 Der produktive Teil der mündlichen Prüfungen (Mündliche Produktion und Interaktion) kann in Form einer Einzel- oder einer Gruppenprüfung (mit max. 3 Personen) stattfinden. Der*Die Prüfer*in legen die Form dieses Teils der mündlichen Prüfung vor Beginn des Semesters fest. Bei der Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

6.7 Die Prüfung zum Erwerb von UNlcert® II oder III - Deutsch für Studium und Beruf ist eine skalierte szenariobasierte Prüfung. Als skalierte Prüfung bewertet sie Sprachkenntnisse auf zwei Kompetenzstufen. Daher gibt es in allen Prüfungsteilen Aufgaben auf beiden GER-Niveau-Stufen. Die Teilnehmer erhalten je nach erreichten Punkten ein Zertifikat über UNlcert® II - Deutsch für Studium und Beruf oder über UNlcert® III - Deutsch für Studium und Beruf.

Der szenariobasierten Prüfung liegt ein handlungsorientiertes Konzept zugrunde, bei dem die vier Teilfertigkeiten situativ eingebettet und integriert geprüft werden. Die Prüfungsaufgaben sind dabei in Szenarien – also Handlungsketten von aufeinander folgenden Kommunikationssituationen aus dem akademischen oder beruflichen Kontext – sinnvoll miteinander verknüpft. Die Zeiteinteilung der Prüfung ist dabei an die fertigkeitenbasierten Prüfungen angelehnt, kann aber je nach Kommunikationssituation variieren und liegt in der Verantwortung der Prüfer. Die einzelnen Fertigkeiten werden separat bewertet. Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® II oder III - Deutsch für Studium und Beruf enthält Aufgaben zu Kommunikationssituationen mit den folgenden Schwerpunkten:

- „Mündliche Produktion und Interaktion“ von ca. 70 Minuten
- „Audio-visuelles Verstehen“ im Umfang von ca. 35 Minuten
- „Leseverstehen“ von ca. 60 Minuten
- „Schriftliche Produktion und Interaktion“ von ca. 70 Minuten.

6.8 Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

6.9 Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer*innen.

6.10 Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist die bzw. der Studierende aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend der vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden kann die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gegenüber dem Prüfungsausschuss Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.

§ 7 Bewertung

7.1 Prüfungsteile zu Mündlicher Produktion und Interaktion werden vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der in der Regel (außer 7.5) mindestens zwei Prüfer*innen (bzw. ein*e Prüfer*in und eine*ein Beisitzerin*Beisitzer) angehören. Die Prüfer*innen entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung. Der*Die Beisitzende wird von dem*der Prüfer*in in Abwesenheit des Kandidaten vor der Bewertung gehört.

7.2 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern*Prüferinnen bewertet (außer § 7.5).

7.3 Weichen die Bewertungen der Prüfer*innen voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

7.4 Wenn die Bestellung einer*eines zweiten Prüferin*Prüfers für die schriftlichen Prüfungsarbeiten die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde und es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen*eine zweiten Prüfer*in abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

7.5 Bei Kumulation der Kursabschlussnoten (UNICert II Technical English) genügt die jeweilige Bewertung des Prüfungsteils durch einen*eine Prüfer*in unter der Voraussetzung, dass nicht alle in die Zertifikatsendnote einfließenden Kursabschlussnoten durch den*die gleichen Prüfer*in bewertet werden.

7.6 Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 8 aufgeführten Noten gerundet wird.

7.7 Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Hochschulprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNlcert®-Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Ergebnis und Zeugnis

8.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Gesamtleistung ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

Leistung

| | | | | |
|-----|-----|-----|-------------------|---|
| 1,0 | 1,3 | --- | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 1,7 | 2,0 | 2,3 | gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 2,7 | 3,0 | 3,3 | befriedigend | eine durchschnittliche Leistung |
| 3,7 | 4,0 | --- | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| --- | 5,0 | --- | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

8.2 Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

8.3 Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

8.4 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem*der Bewerber*in von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

8.5 Über den erreichten Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Noten der Prüfungsteile und die Gesamtnote. Es enthält ferner Angaben zur Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher und englischer Sprache sowie der Zielsprache) und ggfs. zur Form der Prüfung sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich die verliehene UNlcert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird von dem*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

9.1 Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) an das ZfS ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.

9.2 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

9.3 In begründeten Fällen ist ein Rücktritt von der Prüfung innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn möglich. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des*der Kandidaten*Kandidatin ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung einer*eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Universität Paderborn verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann der Kandidat die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits bestandenen Prüfungsteile sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

9.4 Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der*die Kandidat*in unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

9.5 Der*Die Kandidat*in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach § 9.3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Kandidaten*Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung

10.1 Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

10.2 Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

11.1 Der*Dem Kandidatin*Kandidaten kann die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen und Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen. Die*Der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

11.2 Sofern § 11.1 nicht angewendet wird, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre*seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle sowie das Fertigen von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen gewährt. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie*er kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt zum 01. April 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die UNlcert®-kompatible Fremdsprachenausbildung am Zentrum für Sprachlehre (ZfS) der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 10. Dezember 2014 (AM.Uni.Pb. 168.14) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 30. April 2025 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 14. Mai 2025.

Paderborn, den 20. Mai 2025

Der Präsident der
Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

Anhang 1: Sprachen und Kompetenzstufen

UNlcert®-Prüfungen können z. Zt. in den folgenden Sprachen und Kompetenzstufen abgelegt werden:

| | Schwedisch | Englisch | Spanisch | Französisch | Deutsch |
|-----------------------------|------------|------------------|----------|-------------|---------|
| UNlcert® - Stufe Basis (A2) | + | | + | + | |
| UNlcert® - Stufe I (B1) | + | + | + | + | |
| UNlcert® - Stufe II (B2) | | + + ¹ | + | + | + |
| UNlcert® - Stufe III (C1) | | + | | | + |

Anhang 2: Deutsche Beschreibungen der UNlcert®-Kompetenzstufen I-III

UNlcert® Basis

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung UNlcert® Basis im Umfang von ca. 120 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Der*Die Inhaber*in dieses Zertifikats verfügt – in Abhängigkeit von der Note – über Grundkompetenzen zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen.

Sie*Er kann ohne übermäßige Mühe in vorhersehbaren Situationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen und dabei grundlegende kulturelle Konventionen beachten. Sie*Er kann beim Lesen spezifische Informationen auffinden sowie beim Hören bzw. Zuschauen Hauptinformationen erfassen. Sie*Er kann mit einfachen sprachlichen Mitteln die eigenen Wohn- und Lebensumstände, Aktivitäten, Bildungshintergrund und Studiererfahrungen – schriftlich und mündlich – beschreiben. Sie*Er kann sich auch online an einfacher sozialer Kommunikation beteiligen. Sie*Er hat innerhalb dieses Spektrums erstes sozio- und interkulturelles Wissen erworben.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNlcert®-Zertifikat der Stufe Basis (als erster Teilabschnitt des vierstufigen UNlcert®-Systems von Stufe I bis IV) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert® Basis orientiert sich an der Niveaustufe A2 „Waystage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

¹ UNlcert® II – Englisch und UNlcert® II – Technisches Englisch

UNlcert® I

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNlcert®-Stufe I im Umfang von ca. 180 Unterrichtsstunden (ca. 540 Stunden Arbeitsaufwand). Der*Die Inhaber*in dieses Zertifikats hat – in Abhängigkeit von der Note – ausbaufähige Grundkompetenzen zur Bewältigung ausgewählter allgemein- und wissenschaftssprachlicher, berufs- und studienbezogener Situationen der Zielsprache erworben.

Sie*Er kann unkomplizierte Sachinformationen verstehen und dabei die Hauptaussagen und Einzelinformationen erkennen. Sie*Er kann Informationen in klaren, gut strukturierten Äußerungen übermitteln, obwohl der begrenzte Wortschatz gelegentlich zu Formulierungsproblemen führen kann. Sie*Er kann Kommunikation über Kulturen hinweg unterstützen und dazu beitragen, eine gemeinsame Kommunikationsstruktur zu schaffen. Sie*Er kann auf kreative Weise das eigene plurilinguale Repertoire für Alltagskontexte benutzen, um mit einer unerwarteten Situation umgehen zu können.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNlcert®-Zertifikat der Stufe I (gemäß dem vierstufigen UNlcert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNlcert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert®-Stufe I orientiert sich an der Niveaustufe B1 „Threshold“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

UNlcert® II

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNlcert®-Stufe II im Umfang von ca. 120 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Der*Die Inhaber*in dieses Zertifikats erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe).

Sie*Er kann sich spontan, mit guter Beherrschung der Grammatik und einem ausreichend großen Wortschatz verständigen, ohne den Eindruck zu erwecken, sich in dem, was sie*er sagen möchte, einschränken zu müssen; der Grad an Formalität ist den Umständen angemessen. Sie*Er kann Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen, Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenführen und gegeneinander abwägen. Sie*Er kann sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen und detailliert äußern, an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen und den eigenen Standpunkt vertreten, wobei sie*er auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzt. Sie*Er kann auf Kenntnisse soziokultureller Konventionen zurückgreifen, um Einverständnis darüber zu erzielen, wie in einer bestimmten Situation, mit der keine*r der Beteiligten vertraut ist, verfahren wird. Sie*Er kann

wirkungsvoll zwischen Sprachen im eigenen plurilingualen Repertoire wechseln, um Fachinformationen oder Themen aus dem eigenen Interessengebiet verschiedenen Gesprächspartner*innen zu vermitteln.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNlcert®-Zertifikat der Stufe II (gemäß dem vierstufigen UNlcert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNlcert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert®-Stufe II orientiert sich an der Niveaustufe B2 „Vantage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

UNlcert® II – Technisches Englisch

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNlcert®-Stufe II im Umfang von ca. 120 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Diese UNlcert®-Stufe umfasst die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt vier fachsprachlichen Kursen (English for Students of Natural Sciences bzw. Engineering Students) mit verschiedenen Schwerpunkten (Writing, Speaking, English for Profession and Studies Abroad).

Der*Die Inhaber*in dieses Zertifikats erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe). Sie*Er beherrscht den im Bereich Technisches Englisch erforderlichen sprachlichen Wortschatz sowie die erforderlichen Strukturen und verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten fachlicher bzw. fachsprachlicher Art. Sie*Er kann sich spontan verständigen, ohne den Eindruck zu erwecken, sich in dem, was sie*er sagen möchte, einschränken zu müssen; der Grad an Formalität ist den Umständen angemessen. Sie*Er kann Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen, Informationen und Argumente aus verschiedenen fachsprachlichen Quellen zusammenführen und gegeneinander abwägen. Sie*Er kann sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt fachlicher Themen angemessen und detailliert äußern, an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen und den eigenen Standpunkt vertreten. Sie*Er kann wirkungsvoll zwischen Sprachen im eigenen plurilingualen Repertoire wechseln, um Fachinformationen oder Themen aus dem eigenen Interessengebiet verschiedenen Gesprächspartner*innen zu vermitteln.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNlcert®-Zertifikat der Stufe II (gemäß dem vierstufigen UNlcert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNlcert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert®-Stufe II orientiert sich an der Niveaustufe B2 „Vantage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

UNLcert® II – Deutsch für Studium und Beruf

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNLcert®-Stufe II im Umfang von ca. 120 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Der*Die Inhaber*in dieses Zertifikats erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe).

Sie*Er kann sich spontan, mit guter Beherrschung der Grammatik und einem ausreichend großen Wortschatz ohne größere sprachliche Einschränkungen verständigen; der Grad an Formalität ist den Umständen angemessen. Sie*Er kann Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen, Informationen und Argumente aus verschiedenen - auch fachsprachlichen - Quellen zusammenführen und gegeneinander abwägen. Sie*Er kann sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen und detailliert äußern, an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen und den eigenen Standpunkt vertreten, wobei sie*er auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzt. Sie*Er kann wirkungsvoll zwischen Sprachen im eigenen plurilingualen Repertoire wechseln, um Fachinformationen oder Themen aus dem eigenen Interessengebiet verschiedenen Gesprächspartner*innen zu vermitteln.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNLcert®-Zertifikat der Stufe II (gemäß dem vierstufigen UNLcert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNLcert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNLcert®-Stufe II orientiert sich an der Niveaustufe B2 „Vantage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

UNLcert® III

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNLcert®-Stufe III im Umfang von ca. 120 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Der*Die Inhaber*in dieses Zertifikats erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – mühelos die sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (empfohlene Mobilitätsstufe).

Sie*Er verfügt über allgemeinwissenschaftliche und berufsbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die sie*ihn befähigen, zu einer Vielfalt von Themen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Sie*Er kann komplexe Interaktionen Dritter, Vorlesungen, Diskussionen und Debatten relativ leicht verstehen, auch wenn komplexe, nicht vertraute Themen behandelt werden. Sie*Er kann ein weites Spektrum langer, komplexer Texte verstehen, denen man im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in der Ausbildung begegnet, und dabei feinere Nuancen

auch von explizit oder implizit angesprochenen Einstellungen und Meinungen erfassen. Sie*Er kann Sachverhalte systematisch und in gut strukturierter Rede bzw. in einem klaren, gut strukturierten Text erörtern und dabei die entscheidenden Punkte hervorheben, Standpunkte ausführlich darstellen und durch Unterpunkte oder geeignete Beispiele oder Begründungen stützen. Sie*Er kann die Struktur und die Konventionen verschiedener Genres verwenden und dabei Ton, Stil und Register adressatenbezogen, textsorten- und themengerecht variieren. Sie*Er kann die Sprache zu geselligen Zwecken flexibel und effektiv einsetzen und den Grad der Förmlichkeit (Register und Stil) dem sozialen Kontext angemessen anpassen. Sie*Er kann mit Vieldeutigkeit bei interkultureller Kommunikation umgehen und ihre*seine Reaktionen konstruktiv und kulturell angemessen zum Ausdruck bringen, um zur Klärung beizutragen.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNLcert®-Zertifikat der Stufe III (gemäß dem vierstufigen UNLcert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNLcert® Basis) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNLcert®-Stufe III orientiert sich an der Niveaustufe C1 „Effective Operational Proficiency“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

UNLcert® III - Deutsch für Studium und Beruf

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNLcert®-Stufe III im Umfang von ca. 120 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Der*Die Inhaber*in dieses Zertifikats erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – mühelos die sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (empfohlene Mobilitätsstufe).

Sie*Er verfügt über allgemeinwissenschaftliche und berufsbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die sie*ihn befähigen, zu einer Vielfalt an Themen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Sie*Er kann komplexe Interaktionen Dritter, Vorlesungen, Diskussionen und Debatten relativ leicht verstehen, auch wenn komplexe, nicht vertraute Themen behandelt werden. Sie*Er kann ein weites Spektrum langer, komplexer Texte verstehen, denen man im akademischen und beruflichen Leben oder in den alltäglichen Situationen begegnet, und dabei feinere Nuancen auch von explizit oder implizit angesprochenen Einstellungen und Meinungen erfassen. Sie*Er kann allgemeinsprachliche Sachverhalte sowie Themen ihres*seines Fachgebiets systematisch und in gut strukturierter Rede bzw. in einem klaren, gut strukturierten Text erörtern und dabei die entscheidenden Punkte hervorheben, Standpunkte ausführlich darstellen und durch Unterpunkte oder geeignete Beispiele oder Begründungen stützen. Sie*Er kann Fachwortschatz sowie die Struktur und die Konventionen verschiedener Genres verwenden und dabei Ton, Stil und Register adressatenbezogen, textsorten- und themengerecht variieren. Sie*Er kann die Sprache in akademischen und beruflichen Kontexten flexibel und

effektiv einsetzen und den Grad der Förmlichkeit (Register und Stil) dem Kontext angemessen anpassen. Sie*Er kann mit Vieldeutigkeit bei plurikultureller Kommunikation umgehen und ihre*seine Reaktionen konstruktiv und kulturreflexiv zum Ausdruck bringen, um zur Klärung beizutragen.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe III (gemäß dem vierstufigen UNICert®-System von Stufe I bis IV, inkl. UNICert®) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert®-Stufe III orientiert sich an der Niveaustufe C1 „Effective Operational Proficiency“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819